

Gottesdienste in Zeiten von Corona –

Selbstverpflichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkassel-Königswinter

gültig ab 6. Januar 2022

Die Beachtung der folgenden Regelungen entspricht der ethischen Einsicht, dass der Schutz der/des Nächsten Teil unseres christlichen Glaubens ist. Alle hier aufgeführten Regelungen werden regelmäßig überprüft und den Vorgaben des Landes NRW bzw. der Kommunen Bonn/Königswinter entsprechend angepasst.

1. Die öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen werden in der Großen Kirche Oberkassel, in der Dollendorfer Kirche und in der Christuskirche Königswinter zu den gewohnten Zeiten gefeiert.

Alternativ können sie auch um die Kirchen open air gefeiert werden.

Die Entscheidung darüber kann von der jeweils zuständigen Pfarrerin in Absprache mit den diensthabenden Presbyter*innen getroffen werden.

2. für die Teilnahme am Gottesdienst gilt die „3G-Regel“, d.h. es können nur immunisierte oder getestete Personen am Gottesdienst teilnehmen. ¹

3. Im Gebrauch ist eine verkürzte Liturgie. ²

5. Die Maske wird auch am Sitzplatz während des gesamten Gottesdienstes getragen.

6. Kirchenmusikalische Beiträge sind in allen Gottesdiensten möglich (Einzelheiten regelt das Coronaschutzkonzept der Kirchenmusik).

7. Die Gottesdienste werden unter Berücksichtigung der folgenden **Hygieneauflagen** gefeiert:

- Desinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

1

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung werden vor Betreten der Kirche kontrolliert. Kinder unter 6 Jahren sind Immunisierten gleichgestellt und von der Maskenpflicht befreit. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen, aufgrund der regelmäßigen Schultestungen, weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

2

Glocken – Musik – Votum –. Lied - Psalmwort – Ehre sei dem Vater – Gebet – Lesung (mit Halleluja) – Glaubensbekenntnis - Musik/Lied – Predigt – Lied/Musik/Stille – Abkündigungen – Fürbitten – Vaterunser - [Lied] - Segen – Musik zum Ausgang

- Waschbecken werden - wo möglich - zugänglich gemacht.
- Ausführende und Vortragende sind von der Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes im Kirchraum befreit, wenn sie einen ausreichenden Abstand zur Gemeinde halten.
- Das Betreten und Verlassen der Kirchen geschieht geordnet (getrennte Aus- und Eingänge, Presbyter*innen und Küster/in übernehmen ordnende Funktion, Mund-Nasenschutz wird auch beim Betreten und Verlassen der Kirchen getragen).
- Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt.

8. Das Abendmahl wird mit Einzelkelchen gefeiert.

9. Alle hier genannten Auflagen gelten auch für Familiengottesdienste, Trauergottesdienste, Trauungen und Tauffeiern. Taufen können ggf. auch vor oder nach dem Hauptgottesdienst gefeiert werden.

10. Gottesdienste in den Alten- und Pflegeheimen werden in Absprache mit den jeweiligen Einrichtungen unter den vor Ort geltenden CoronaSchutzverordnungen gefeiert.

11. KiTa- und Schulgottesdienste werden in Absprache mit den jeweiligen Einrichtungen unter den für sie geltenden CoronaSchutzverordnungen gefeiert.

12. Am Glockenläuten um 12 und um 18 Uhr wird weiterhin festgehalten.